

Verschiebung der Hauptversammlung aufgrund des Corona-Virus?

Viele börsennotierte Unternehmen stehen gegenwärtig vor der Frage, ob die ordentliche Hauptversammlung trotz der aktuellen Ausbreitung des Corona-Virus durchgeführt werden kann. Nachdem einige Gesellschaften ihre Aktionäre in den vergangenen Wochen bereits gebeten hatten, auf eine persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung zu verzichten und ihre Stimmrechte möglichst durch den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auszuüben, hat die Verschärfung der Situation in den letzten Tagen zur Absage mehrerer größerer Hauptversammlungen geführt. Im Folgenden sollen einige für die Entscheidung über die Verlegung wichtige Aspekte dargestellt werden.

Die Hauptversammlung als Präsenzveranstaltung

Nach den Bestimmungen des Aktiengesetzes üben die Aktionäre ihre Rechte "in der Hauptversammlung" aus. Danach ist die Hauptversammlung grundsätzlich als Präsenzveranstaltung konzipiert.

Natürlich stehen den Aktionären Möglichkeiten zur Verfügung, ihr Stimmrecht und teilweise auch andere versammlungsbezogene Rechte auch ohne persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung auszuüben. Dabei ist zunächst an die Erteilung von Vollmachten an Aktionärsvereinigungen, Depotbanken, Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder andere Personen zu denken. Seit einigen Jahren sieht das AktG außerdem vor, dass auf der Basis einer Satzungsregelung Aktionären ermöglicht werden kann, ihre Rechte auch ohne physische Anwesenheit und ohne Zwischenschaltung eines Vertreters im Wege elektronischer Kommunikation auszuüben (Online-Teilnahme). Darüber hinaus kann eine Satzungsbestimmung auch gestatten, dass Aktionäre ihre Stimmen auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben können (Briefwahl).

Die Gesellschaft kann diese Formen der Ausübung von Aktionärsrechten ohne persönliche Anwesenheit aktiv bewerben und dadurch den Teilnehmerkreis reduzieren. Eine vollständige Lösung des Problems der Abhaltung von Hauptversammlungen im gegenwärtigen Umfeld ist dadurch aber nicht zu erzielen. So stehen die Online-Teilnahme und Briefwahl solchen Gesellschaften nicht zur Verfügung, die über keine entsprechende Satzungsregelung verfügen. Ferner kann die Gesellschaft ihre Aktionäre nicht zwingen, auf eine persönliche Anwesenheit in der Hauptversammlung zu verzichten. Die physische Teilnahme des Aktionärs ist nach geltendem Aktienrecht eine in jedem Fall zulässige Teilnahmeform, die auch durch die Satzung nicht ausgeschlossen werden kann. Den deutschen Gesellschaften steht daher nicht die Option zur Verfügung, aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus die Hauptversammlung einfach in das Internet zu verlegen, wie dies z.B. Warren Buffet's Berkshire Hathaway in den Vereinigten Staaten gerade angekündigt hat.

Gesetzliche Fristen für die Abhaltung der Hauptversammlung

§ 175 Absatz 1 AktG bestimmt, dass die ordentliche Hauptversammlung vom Vorstand unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats einzuberufen ist und in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres stattzufinden hat. Darüber hinaus ist in § 120 Abs. 1 Satz 1 AktG geregelt, dass alljährlich in den ersten acht Monaten eines Geschäftsjahres Beschlüsse über die Entlastung der Mitglieder der Verwaltung für das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr zu fassen sind. Eine Besonderheit gilt für Unternehmen, die in der Rechtsform einer SE organisiert sind. Hier bestimmt Art. 54 Abs.1 Satz 1 der SE-Verordnung, dass die Hauptversammlung binnen sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahrs stattzufinden hat.

Folgen einer Überschreitung der Frist

Für den Fall einer Verletzung der vorstehenden Pflichten sieht das Gesetz zwar grundsätzlich vor, dass der Vorstand vom Registergericht durch Zwangsgeld zur Einberufung angehalten werden kann (§ 407 Abs. 1 Satz 1 AktG i.V.m. § 175 Abs. 1 AktG). Das Registergericht kann dabei auf Anregung eines Aktionärs oder von Amts wegen tätig werden.

Dies setzt aber zunächst voraus, dass eine "Nichtbefolgung" der in § 175 Abs. 1 AktG angeordneten Pflichten gegeben ist. Im Hinblick auf die Pflicht, die Hauptversammlung unverzüglich nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats einzuberufen ist zunächst zu berücksichtigen, dass unter "unverzüglich" eine Einberufung "ohne schuldhaftes Zögern" zu verstehen ist. Ein schuldhaftes Zögern ist zu verneinen sein, wenn der Vorstand die Einberufung zum Schutz der Gesundheit der Versammlungsteilnehmer, Mitarbeiter, Dienstleister und Berater aufschiebt.

Auch im Hinblick auf die starre Achtmonatsfrist wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass eine Fristüberschreitung vertretbar sein kann, wenn hierfür gewichtige Gründe bestehen. In diesem Fall dürfe kein Zwangsgeld festgesetzt werden. Diese Voraussetzungen sind jedenfalls dann erfüllt, wenn die Abhaltung der Versammlung aufgrund einer behördlichen Anordnung verboten ist oder die Verschiebung nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands zum Schutz der an der Hauptversammlung beteiligten Personen im Interesse der Gesellschaft geboten erscheint.

In jedem Fall hat die Überschreitung der Frist keine Auswirkungen auf die Wirksamkeit gefasster Hauptversammlungsbeschlüsse. Die verspätete Abhaltung der Hauptversammlung ist kein Anfechtungsgrund und berührt nicht die Wirksamkeit eines Gewinnverwendungsbeschlusses oder des Jahresabschlusses.

Entscheidung des Vorstands

Eine einberufene Hauptversammlung kann bis zur ihrer Eröffnung abgesagt werden. Dabei kann die Absage nur durch den Einberufenden erfolgen. Im hier zur Debatte stehenden Regelfall einer vom Vorstand einberufenen ordentlichen Hauptversammlung ist also auch der Vorstand für die Absage der Hauptversammlung zuständig.

Er hat sich bei seiner Entscheidung am Gesellschaftsinteresse zu orientieren. Kein Ermessenspielraum ist gegeben, wenn eine behördliche Anordnung zur Absage der Veranstaltung besteht. Nach den Bestimmungen des IFSG der zuständige Ordnungsbehörde auf Vorschlag des jeweils zuständigen Gesundheitsamts Veranstaltungen beschränken oder verbieten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Einzelne Gesellschaften haben in ihren Bekanntmachungen über die Verschiebung von Hauptversammlung auf behördliche Allgemeinverfügungen oder auf Weisungen von Ministerien an nachgeordnete Behörden Bezug genommen, nach denen Veranstaltungen ab einer bestimmten Teilnehmerzahl verboten sind bzw. zu verbieten sind.

Liegt keine verbindliche Anordnung vor, muss der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob die Hauptversammlung abgehalten wird. Dies gilt auch für den Fall bloßer Empfehlungen bestimmter Institute und Gremien (z.B. des Robert Koch Instituts oder bestimmter Krisenstäbe).

Nachdem die Einberufungen in den letzten Wochen noch weitgehend plangemäß veröffentlicht worden sind, geht der Trend in den letzten Tagen klar zur Verschiebung jedenfalls der größeren Hauptversammlungen. In den Bekanntmachungen wird dabei darauf hingewiesen, dass die Entscheidung darauf beruht, dass der Gesundheit der an Hauptversammlung beteiligten Personen Priorität eingeräumt wird. In den Mitteilungen über die Verschiebung wird allerdings vielfach darauf hingewiesen, dass beabsichtigt ist, die Veranstaltung noch innerhalb der gesetzlichen Fristen abzuhalten.

Form der Absage

Die Absage einer bereits einberufenen Hauptversammlung bedarf nicht der für die Einberufung bestimmten Form. Sie muss jedoch möglichst effektiv bekannt gemacht werden, damit die Aktionäre so gut wie möglich erreicht werden. Andernfalls können vergeblich anreisende Aktionäre von der Gesellschaft Schadensersatz verlangen.

In der Praxis wird die Absage oder Verlegung einer bereits einberufenen Hauptversammlung meist mittels einer Pressemitteilung über ein europäisches Medienbündel (z.B. die DGAP) bekannt gemacht. Ist die Hauptversammlung noch nicht einberufen, der Termin aber in sonstiger Weise veröffentlicht, kann und sollte ebenfalls eine Anpassung der bisherigen Veröffentlichung durch eine Pressemitteilung erfolgen.

Einige Gesellschaften haben in den vergangenen Tagen die Absage mittels einer Ad-hoc-Mitteilung bekannt gemacht. Ob dies erforderlich ist, muss jeweils im Einzelfall beurteilt werden. Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob der Verlegung der Hauptversammlung das für eine Ad-hoc-Publikationspflicht erforderliche Preisbeeinflussungspotential zukommt. Eine Durchsicht der Mitteilungen derjenigen Gesellschaften, welche die Corona-bedingte Verlegung der Hauptversammlung mittels einer Ad-hoc-Meldung bekannt gemacht haben, zeigt, dass bei der Entscheidung zur Publikation einer Ad-hoc-Meldung vermutlich Überlegungen zum Einfluss der Verschiebung auf erwogene Strukturmaßnahmen oder Dividendenzahlungen im Vordergrund standen.

Hinweise an Aktionäre

Soweit die Einberufung der Hauptversammlung zu einem Zeitpunkt erfolgt, zu dem noch keine abschließende Entscheidung getroffen werden kann, sollte in der Einladung zur Hauptversammlung darauf hingewiesen werden, dass die Situation weiter laufend überprüft wird und ggf. eine Verschiebung erfolgen muss. Ferner enthalten bisher zur Corona-Thematik veröffentlichte Hinweise oft die Aufforderung an Aktionäre, von den Möglichkeiten zur Ausübung des Stimmrechts ohne persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung Gebrauch zu machen. Ferner wird mitgeteilt, dass zur Beschränkung des Teilnehmerkreises keine Gastkarten erteilt werden. Darüber hinaus wird darüber informiert, dass kein Rahmenprogramm angeboten und auch das Verpflegungsangebot auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Fazit

In den letzten Tagen geht der Trend klar zur Verschiebung jedenfalls der größeren Hauptversammlungen, wobei aber vielfach noch die Absicht mitgeteilt wird, die Hauptversammlung innerhalb der gesetzlichen Fristen abzuhalten. Da aber gegenwärtig nicht absehbar ist, ob innerhalb dieses Zeitraums "sicherere" Verhältnisse entstehen, wird damit die Entscheidung über eine Verschiebung der Hauptversammlung über den 31. August 2020 hinaus möglicherweise nur vertagt.

Sicherlich wird die aktuelle Situation die Debatte über eine Gesetzesänderung zur Zulassung einer vollständigen Online-Hauptversammlung wieder eröffnen, die diesmal auch mit einem anderen Ergebnis enden könnte.

Offene Fragen?

Bei Fragen rund um das Thema Hauptversammlungen stehen wir Ihnen sehr gerne jederzeit zur Verfügung.

Kontakt



Dr. Michael Rose
Partner, München
Hogan Lovells International LLP
michael.rose@hoganlovells.com

hoganlovells.com

Hogan Lovells ist eine internationale Anwaltssozietät, zu der Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP und ihnen nahestehende Gesellschaften gehören.

Atlantic House, Holborn Viaduct, London EC1A 2FG, Vereinigtes Königreich
Columbia Square, 555 Thirteenth Street, NW, Washington, D.C. 20004, USA

Haftungsausschluss

Diese E-Mail dient nur zu Informationszwecken. Mit dem Versand ist kein Anwalt-Mandanten-Verhältnis beabsichtigt und kommt durch den Erhalt nicht zustande.

Um Ihnen Informationen zusenden zu können, speichern wir Ihre E-Mail Adresse und verwenden, uns zur Erfüllung der gesetzlichen Datenschutz, in unserer Datenbank. Alle möglichen Standorte, einschließlich derjenigen, die außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegen, wo die Regeln für den Datenschutz nicht so umfassend sein mögen wie im Einzugsbereich des EWR, haben Zugriff auf diese Datenbank.

Die Bezeichnung "Partner" beschreibt einen Partner oder ein Mitglied von Hogan Lovells International LLP, Hogan Lovells US LLP oder einer der ihnen nahestehenden Gesellschaften oder einen Partner oder Berater mit entsprechender Stellung. Einzelne Personen, die als Partner bezeichnet werden, aber nicht Mitglieder von Hogan Lovells International LLP sind, verfügen nicht über eine Qualifikation, die der Bezeichnung entspricht.

Weitere Informationen über Hogan Lovells, die Partner und deren Qualifikationen finden Sie unter www.hoganlovells.com.

Sofern Fallstudien dargestellt sind, garantieren die dort erzielten Ergebnisse nicht einen ähnlichen Ausgang für andere Mandanten. Abbildungen von Personen zeigen aktuelle oder ehemalige Anwälte und Mitarbeiter von Hogan Lovells oder Modells, die nicht mit der Sozietät in Verbindung stehen.

Sofern Sie keine weiteren E-Mail Mitteilungen von uns erhalten möchten, können Sie diese hier abbestellen.

© Hogan Lovells 2020. Alle Rechte vorbehalten. Anwaltswerbung.